

öffentlich

Betreff: Germeringer Christkindlmarkt 2020 vom 28.11. bis 20.12.2020, Entscheidung über die Durchführung

Finanzielle Auswirkungen?	X	Ja	Nein
---------------------------	---	----	------

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro Mind. 45.000 €	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt			Produktkonto	2.8.1.4. 527190 u.a.
im Ergebnis-HH	im Investitions-HH	mit	Haushaltsansatz	
2020	2020	Euro	Bereits vergeben	

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
X wurde gehört X hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Für die Zeit vom 28.11. bis 20.12.2020 ist der 43. Germeringer Christkindlmarkt auf dem Therese-Giehse-Platz geplant.

Corona-bedingt kann der Christkindlmarkt nicht in der gewohnten Form durchgeführt werden. Da mit den Vorbereitungen (u.a. Abschluss Verträge mit Händlern, Security, Bestellung Bauzaun, Aufbau der Hütten) zwingend unverzüglich begonnen werden muss, ist jetzt zu entscheiden, ob der Christkindlmarkt unter Berücksichtigung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben in diesem Jahr durchgeführt werden soll.

In einer Vorbesprechung am 07.09.2020 haben sich einige Markthändler grundsätzlich für die Durchführung des Christkindlmarktes ausgesprochen. Allerdings wurde zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass Speisen und Getränke auf dem Markt „To Go“ mit der Möglichkeit des Verzehrs auf dem Marktgelände verkauft werden können.

Laut Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) vom 11.09.2020 (Eingang 14.09.2020) sind Christkindlmärkte als „andere Märkte“ i.S.d. §12 Abs. 4 S. 1 der

6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) einzuordnen. Dieser sieht eine **Maskenpflicht auf dem gesamten Marktgelände** vor. **Ausgenommen** ist nach dem Rahmenhygienekonzept Gastronomie nur „die **Bewirtung an Tischen**“, „die Gäste müssen an Tischen platziert werden“.

Das StMWi weist darauf hin, dass es sich bei Christkindlmärkten nicht um derzeit nicht erlaubte sog. „verkappte Volksfeste“ handeln darf d.h. „wenn z.B. ein Unterhaltungsprogramm angeboten wird oder Festzelte bereitstehen“.

Außerdem teilt das StMWi mit, dass es davon ausgehe, „dass zu der Frage der Durchführbarkeit von Weihnachtsmärkten keine wesentlichen Änderungen erfolgen werden“.

Der BR meldete dazu am 20.09.2020 (Quelle BR24):

Der bayerische Ministerpräsident Markus Söder spricht sich für die Öffnung der Weihnachtsmärkte aus - allerdings unter Corona-Bedingungen. Das heißt: vorgegebene Laufwege, Maskenpflicht, starke Reduzierung des Alkoholkonsums.

Zu den derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen im Einzelnen:

Nach der 6. BayIfSMV sind Wochen- und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, grundsätzlich zulässig, sofern der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept erstellt hat (§ 12 Abs. 4 S. 1 6. BayIfSMV).

Rahmenhygienekonzept für Märkte ohne Volksfestcharakter

Hierzu hat die Bayerische Staatsregierung ein (verbindliches) „Rahmenhygienekonzept für Märkte ohne Volksfestcharakter“ entwickelt. Ohne Sondergenehmigung sind danach 20 bis 30 Marktstände **unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche** möglich. Die Obergrenze bei Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze liegt bei **200 Besucherinnen und Besuchern**, § 5 Abs. 2 S. 1 BayIfSMV.

Im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts für Märkte muss die Stadt als Veranstalterin des Markts insbesondere folgende Punkte regeln und vollziehen:

- Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Mitarbeiter*innen, Marktverkäufer*innen und Besucher*innen auf dem gesamten Markt einschließlich der Ein- und Ausgänge, Service-Points und sanitären Einrichtungen (außer bei Personen, für die die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nicht gelten);
- Größere Abstände zwischen den Ständen, Markierungen von Abständen vor den Ständen, Reduzierung der Gesamtzahl an Verkaufsständen;
- geeignete Besucherlenkung (**Einbahnstraßensystem**);
- **Abgrenzung der Marktfläche (Bauzaun) und Kontrolle der Besucher*innen an den Zu- und Ausgängen;**
- **Auf dem Marktgelände ist stets eine Mund-Nase-Bedeckung vorgeschrieben;**
- Information und Beratung von Mitarbeiter*innen, Besucher*innen und Marktverkäufer*innen über die Hygienemaßnahmen;
- Erstellung eines Konzepts zum Umgang mit erkrankten Personen und Verdachtsfällen sowie eines Reinigungs- und Desinfektionsplans;
- Personenansammlungen sind zu vermeiden;
- An mehreren, möglichst zentralen Punkten des Marktes sind ausreichend Waschgelegenheiten mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittelspender bereitzustellen.

Rahmen-Hygienekonzept Gastronomie

Für die gastronomischen Angebote gelten darüber hinaus zusätzlich die branchenspezifischen Regelungen für die Gastronomie. Nach dem Rahmen-Hygienekonzept Gastronomie der Bayerischen Staatsregierung bedeutet dies u.a.

- **Die Bewirtung muss an Tischen durchgeführt, die Gäste müssen an (Steh-)Tischen platziert werden**
- **das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist (nur) am Tisch zulässig**
- die Anwesenheit von Gästen und Personal ist mit Angabe von Namen und sicherer Erreichbarkeit einer Person je Hausstand zu dokumentieren (Kontrolle - Verwahrung – Datenschutz – Vernichtung)
- der „haptische Kontakt“ der Gäste zu Bedarfsgegenständen ist u.a. dadurch zu beschränken, dass Geschirr und Besteck nicht durch mehrere Personen berührt werden (erfordert die **Verwendung von Einweggeschirr** – Spülmobil mit Körben nicht einsetzbar)

Zusätzliche Kosten

Die Vorgaben machen folgende Maßnahmen mit zusätzlichen Kosten erforderlich:

- Einzäunung Gelände: Kosten Anmietung Bauzaun ca. 5.000 €
- Einsatz Security (Einlass, Ausgang, Streife, Fluchttore) ca. 25.000 €
- Stadthalle:
Security (ca. 5.500 €), Reinigung der Sanitärbereiche + Desinfektion (ca. 5.500 €)
(die Stadthalle ist voraussichtlich nur für einzelne Veranstaltungen geöffnet und hat ein eigenes Hygienekonzept für ihre Veranstaltungen, in das sich der Christkindlmarkt integrieren muss - z.B. Beschränkung der Toilettenbenutzung auf max. 5 Personen in den großen Toiletten, Einbahnregelungen etc.)
- Zusätzliche Kabelbrücken wegen Nutzung Bouleplatz 1.500 €)
- Desinfektionsmittelspender etc.

Mehrkosten gesamt: mindestens 45.000 €

Die Infektionsschutzmaßnahmen haben folgende weitere Auswirkungen:

- Erforderlich ist eine Reduzierung der Händlerzahl auch bei Einbeziehung des Boule-Platzes;
- das Live-Bühnenprogramm, die Amperperchten, das Lagerfeuer etc. müssen entfallen;
- das Kasperltheater ist nicht möglich;
- die Dampflok hat bereits abgesagt;
- das Karussell ist fraglich (Desinfektion);
- die Beschränkung der Besucherzahl kann bei nicht abschätzbarem Interesse zu Unmut bei den anstehenden Besuchern beim Einlass führen;
- die Maskenpflicht auf dem gesamten Gelände (außer bei „Platzierung an Tischen“) und die Einbahnstraßenregelung sind von der Stadt als Veranstalterin konsequent durchzusetzen, dies kann zu Unmut bei Besuchern und Händlern führen;
- ob die Mehrkosten (teilweise) auf die Händler umlegbar sind, ist ebenso fraglich, wie die Angemessenheit der üblichen Standgebühren in diesem Fall.

Am 24.09.20 hat die Verwaltung die Händler angeschrieben, über die derzeitigen Rahmenbedingungen informiert und um Rückmeldung zur Teilnahmebereitschaft gebeten. Über die Rückmeldungen wird in der Sitzung berichtet. Darüber hinaus hat die Verwaltung erstmals am 07.09.2020 beim Gesundheitsamt Fürstenfeldbruck angefragt, ob unser Verständnis der infektionsschutzrechtlichen Regelungen im Hinblick auf die Maskenpflicht auf dem Gelände zutreffend ist und ggf. eine Ausnahmegenehmigung für den Christkindlmarkt erteilt werden kann. Eine weitere Nachfrage erfolgte in der letzten Woche. Eine Antwort liegt uns bislang nicht vor, ggf. wird in der Sitzung hierüber berichtet.

Die Tendenz bei anderen Christkindlmärkten geht nach unseren Erkundigungen dahin, diese entweder abzusagen, die Stände im jeweiligen Stadt-/Gemeindegebiet zu verteilen und die Verantwortung für die Einhaltung der Infektionsschutzvorgaben auf die Standbetreiber zu verlagern (es handelt sich dann in der Regel nicht mehr um einen Markt/eine Veranstaltung, so z.B. bei der Münchener Wirtshauswiesn), oder den Markt auf ein anderes, idR. wesentlich größeres Gelände zu verlegen. In Nürnberg sind z.B. nach derzeitigem Planungsstand u.a. mehrere Standorte, Wegfall der Bühne, Reduzierung der Stände, Verbreiterungen der Budengassen, ein Einbahnstraßensystem, Zugangsbeschränkung und Zugangskontrolle, Verlegung der Verpflegungsstände in den öffentlichen Bereich außerhalb des Marktes etc. geplant (Quelle: <https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/trotz-corona-so-soll-der-christkindlesmarkt-stattfinden-1.10460778>) .

Eine Verteilung der Stände im Stadtgebiet ist in Germering, auch nach Rücksprache mit dem Wirtschaftsverband, nicht möglich bzw. sinnvoll (u.a. Konkurrenzsituation, Wegfall von Stellplätzen etc.).

Bei weiter steigenden Infektionszahlen ist darüber hinaus fraglich, ob die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Christkindlmarkt sich bis Ende November nicht noch einmal verschärfen, Planungssicherheit ist letztendlich nicht gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Christkindlmarkt 2020 durchzuführen / nicht durchzuführen.

Für den Fall, dass der Stadtrat beschließt, den Christkindlmarkt durchzuführen, werden die entsprechenden zusätzlichen Haushaltsmittel (mindestens 45.000 €) bereitgestellt.

Jochen Franz - Dagmar Hager

genehmigt OB